

N u t z = B l a t t.

No. 28.

Marienwerder, den 15ten Juli

1842.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

I. Mit Allerhöchster Genehmigung sind zu anderweiter Erleichterung des Geldverkehrs, bei Versendung von Kassen-Anweisungen und courshabenden Papieren, nachstehende Bestimmungen getroffen worden:

- A. Kassen-Anweisungen und courshabende Papiere dürfen mit allen Gattungen von Posten in rekommandirten Briefen gegen die für letztere ermäßigte Taxe, deklarirt oder undeklarirt, jedoch ohne Gewährleistung, versendet werden.
 - B. Die im Porto-Regulativ vom 18ten Dezember 1824 §. 20. sub 2. vorgeschriebene Erhebung des einfachen Porto für den zurückfolgenden Schein über die richtige Bestellung rekommandirter Briefe, ingleichen
 - C. die im §. 68. sub 1. des Porto-Regulativs für Vorschufbriefe außer dem Brief-Porto und dem Pro Cura angeordnete Erhebung des Geld-Porto für den Betrag des Vorschusses, sind aufgehoben worden.
- In Folge dessen treten vom 1sten August d. J. ab bis auf Weiteres nachstehende Bestimmungen in Kraft:

ad A.

- I. Kassen-Anweisungen und courshabende Papiere können, vom obigen Termine ab, innerhalb des Preussischen Staates mit sämtlichen Gattungen von Posten, unter folgenden Modifikationen in rekommandirten Briefen, entweder deklarirt, d. h. mit spezieller Angabe des Werth-Inhaltes auf der Adresse, oder undeklarirt, jedoch mit Bezeichnung des Inhaltes im Allgemeinen auf der Adresse, als:

„mit Kassen-Anweisungen“,

„mit Papiergeld“ oder

„mit courshabenden Papieren“

versendet werden.

Wenn dieser Inhalt auf der Adresse ganz verschwiegen, auch der Brief nicht rekommandirt worden ist, so tritt das gesetzliche Verfahren wegen Versendung undeklarirter Kassen-Anweisungen zc. ein.

Gegeben in Marienwerder den 16. Juli 1842.

- II. Bei der Beförderung von Kassen, Anweisungen und courshabenden Papieren mit den Briesposten, nämlich mit den Courier-, Reit- und Schnellposten, muß die Versendung in rekommandirten Briefen erfolgen. Bei der Beförderung mit den übrigen Gattungen von Posten kann auch eine andere Art der Versendung stattfinden.
- III. Erfolgt die Versendung in rekommandirten Briefen, so ist dafür, ohne Unterschied des Gewichtes, vom Absender zu entrichten:
- 1) das Porto für den Brief, nach Maßgabe des Gewichtes und der Posten Gattung, mit welcher die Beförderung erfolgt, und zwar:
 - bei den Courier-, Reit- und Schnellposten, nach §§. 7. und 8. des Porto Regulativs vom 18ten Dezember 1824,
 - bei den Fahr-, Personen-, Kariol- und Botenposten, nach §. 11. desselben;
 - 2) das Scheingeld mit 2 Sgr.
- Ist vom Absender die Gattung der Post, mit welcher die Beförderung geschehen soll, auf dem Couvert nicht bemerkt, so erfolgt die Beförderung bei Briefen bis $2\frac{1}{2}$ Loth incl. schwer durch die Courier-, Reit- oder Schnellposten, bei Briefen über $2\frac{1}{2}$ Loth schwer durch die Fahr-, Personen-, Kariol- oder Botenposten.
- IV. Für die in rekommandirten Briefen versendeten Kassen, Anweisungen und courshabenden Papiere wird, ohne Unterschied der Posten Gattung, mit welcher die Beförderung erfolgt, keine Garantie geleistet.
- V. Diese Sendungen dürfen nur in Briefform zur Post geliefert werden. Pakete mit besonderen Adressen unter Recommendation sind von der Beförderung ganz ausgeschlossen.
- VI. Deklarirte Sendungen von Kassen, Anweisungen und courshabenden Papieren in anderer Form, als in rekommandirten Briefen, werden nur mit den Fahr-, Personen-, Kariol- und Boten-Posten, gegen das gewöhnliche Porto (§. 37. des Porto Regulativs) und gegen Garantie, versendet.

ad B.

Für rekommandirte Briefe hat der Absender gleich bei der Aufgabe nur noch zu entrichten:

- a) das Porto für den Brief nach Maßgabe des Gewichtes und der Posten Gattung, mit welcher die Beförderung erfolgt (confr. A. III.)
- b) das Scheingeld mit 2 Sgr.

ad C.

Für Briefe mit Post-Vorschuss sind von dem Empfänger, außer dem Porto für den Brief ic., nur noch die gesetzlichen Pro Cura-Gebühren, nach Maßgabe des §. 68. des Porto-Regulativs vom 18ten Dezember 1824, zu entrichten.

Berlin, den 4ten Juli 1842.

Der Geheime Staats-Minister und General-Postmeister.
v o n N a g l e r .

II. Nach dem Allerhöchsten Befehle Sr. Majestät des Königs habe ich die Verwaltung des Ober-Präsidiums der Provinz Preußen übernommen und angetreten, und unterlasse ich nicht hiervon sämmtliche Behörden so wie die Eingefessenen der Provinz in Kenntniß zu setzen, indem ich zugleich meine Amtswirksamkeit ihrer wohlwollenden Unterstützung ergebenst empfehle.

Königsberg, den 4ten Juli 1842.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
gez. B o e t t i c h e r .

Verordnungen und Bekanntmachungen.

R e g l e m e n t

die polizeiliche Bezeichnung der Flussfahrzeuge betreffend.

III. Die vor längerer Zeit ergangenen Vorschriften über die polizeiliche Bezeichnung der inländischen Flussfahrzeuge haben seitdem, insbesondere in Folge der Anordnungen über die steueramtliche Bezeichnung der die Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel befahrenden Fahrzeuge, verschiedene wesentliche Modifikationen erlitten, welche eine Revision jener Vorschriften nothwendig gemacht haben. Unter Aufhebung der bezüglichen Verordnungen vom 4ten April 1812, 24ten Juli 1831, 13ten Mai 1834 und 22ten Juni 1838 wird daher hiermit angeordnet, was folgt:

§. 1.

In den Provinzen Brandenburg, Preußen, Pommern (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Coblen), Schlessen, Posen und Sachsen (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Erfurt) muß vom Ersten März 1843 ab jedes inländische, zum Transport von Waaren und sonstigen Gegenständen auf inländischen Flüssen oder Kanälen benutzte Fahrzeug mit einer polizeilichen Bezeichnung nach den unten folgenden Vorschriften (§§. 2. bis 4.) versehen sein, wenn nicht dasselbe schon anderweitig Behufs Erhebung der Schiffsabgaben steueramtlich bezeichnet worden ist (§. 11.).

§. 2.

Die polizeiliche Bezeichnung besteht in einem oder mehreren Buchstaben,

§. 5.

In Betreff der nach den früheren Bestimmungen bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge finden die Vorschriften dieses Reglements ebenfalls Anwendung, so daß auch deren Bezeichnung, wenn sie den neuen Vorschriften nicht entspricht, abgeändert werden muß.

§. 6.

Die Bestimmung der Bezeichnung ist von dem Eigentümer des Fahrzeuges bei der Polizeibehörde des Orts, wo derselbe seinen Wohnsitz hat, nachzusehen, welche letztere sodann, nachdem die Bestimmung durch die das Register führende Behörde (§. 4.) erfolgt ist, die vorschriftsmäßige Ausführung der Bezeichnung auf Kosten des Eigentümers zu bewerkstelligen hat. Die Abänderung der nach den früheren Vorschriften bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge soll jedoch kostenfrei erfolgen.

§. 7.

Die Eigentümer der jetzt vorhandenen Fahrzeuge müssen die Bestimmung der Bezeichnung (§. 6.) noch in diesem Jahre und spätestens bis zu dem durch die Regierung bekannt zu machenden Termin bei der Ortspolizeibehörde nachsuchen, damit die Fahrzeuge noch vor Beginn der Schifffahrt im nächsten Jahre mit der neuen Bezeichnung versehen werden können.

Für die künftig neu zu erbauenden Fahrzeuge muß die polizeiliche Bezeichnung mindestens sechs Wochen vor der ersten damit zu unternehmenden Fahrt bei der Ortspolizeibehörde nachgesucht werden.

§. 8.

Wenn ein mit der polizeilichen Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht, vernichtet oder ins Ausland verkauft wird, muß der frühere Eigentümer davon durch die Polizeibehörde seines Wohnorts der oben gedachten Behörde (§. 4.) binnen 14 Tagen nach dem Untergang resp. dem Uebergange des Fahrzeuges ins Ausland zur Löschung in dem Register Anzeige machen.

§. 9.

Eben dies muß geschehen, wenn der Eigentümer seinen Wohnsitz nach einem Orte verlegt, für welchen eine andere polizeiliche Bezeichnung gilt, und zwar vor dem Abzuge nach dem neuen Wohnorte, in welchem Falle außerdem noch in Gemäßheit des §. 6. die Bestimmung der für den neuen Wohnort geltenden anderweitigen Bezeichnung binnen 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge nachzusehen, und letztere unter Wegnahme der früheren Bezeichnung anzubringen ist.

§. 10.

Sobald in dem Eigenthume eines mit polizeilicher Bezeichnung versehenen Fahrzeuges ein Wechsel eintritt, muß der neue Erwerber durch die Polizeibehörde des Wohnorts des früheren Eigenthümers der das Register führenden Behörde (§. 4.), zu dessen Berichtigung von dem Wechsel unter Angabe seines Wohnortes binnen 14 Tagen nach dem eingetretenen Eigenthumswechsel Anzeige machen; überdies muß, falls für den letztern Wohnort eine andere Bezeichnung gilt, in Gemäßheit des §. 6. die neue Bezeichnung nachgesucht, und diese unter Wegnahme der früheren angebracht werden. Ist der neue Eigenthümer ein Ausländer, so kommt die Vorschrift des §. 8. zur Anwendung.

§. 11.

Bei denjenigen Fahrzeugen, welche schon anderweitig Behufs Erhebung der Schiffahrts-Abgaben steueramtlich bezeichnet sind, findet eine besondere polizeiliche Bezeichnung nicht statt, vielmehr gilt die steueramtliche Bezeichnung zugleich als polizeiliche.

Zur Erhaltung der polizeilichen Controle hat aber die oben §. 4. gedachte Behörde auch über die steueramtlich bezeichneten Fahrzeuge ihres Bezirks ein Register zu führen, und die eintretenden Aenderungen darin nachzutragen. Zu diesem Behufe werden die Königlichen Haupt-, Zoll- und Steuer-Aemter über die von ihnen bezeichneten Fahrzeuge nach Waafgabe des Wohnorts der Eigenthümer für jeden Bezirk vierteljährlich eine Nachweisung anfertigen, in welcher namentlich auch die von den steueramtlich vermessenen und bezeichneten Fahrzeugen früher geführte polizeiliche Bezeichnung vermerkt ist, und solche den betreffenden Königlichen Regierungen zugehen lassen, auch von den von ihnen vorgenommenen Aenderungen in der Bezeichnung, so wie von den ihnen bekannt gewordenen Aenderungen in der Person des Eigenthümers und von der Vernichtung unbrauchbar gewordenener Fahrzeuge in gleicher Art Mittheilung machen. Insbesondere sind aber von den Eigenthümern der Fahrzeuge die zu jenem Zwecke erforderlichen Anzeigen (§§. 12. 13.) zu machen.

§. 12.

Sobald ein Fahrzeug, welches nach den obigen Vorschriften mit etweder polizeilichen Bezeichnung versehen ist, oder in Ermangelung der steueramtlichen Bezeichnung damit versehen sein müßte, steueramtlich bezeichnet wird, ist von Seiten des Eigenthümers spätestens binnen 14 Tagen nach erfolgter steueramtlicher Bezeichnung durch die Polizeibehörde seines Wohnorts der Register führenden Behörde (§§. 4. und 11.) von dieser Bezeichnung Anzeige zu machen, und diese Anzeige, wenn die steueramtliche Bezeichnung an

einem andern Orte als seinem Wohnorte erfolgt, der Polizeibehörde des ersteren zur Beförderung an die Polizeibehörde des Wohnorts zuzustellen.

§. 13.

Wenn ein mit steueramtlicher Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht oder vernichtet wird, desgleichen bei Veränderung des Wohnorts des Eigenthümers, so wie bei eintretendem Wechsel des Eigenthums muß davon nach Maßgabe der §§. 8. bis 10. der Register führenden Behörde derjenigen Bezirks, welchem das Fahrzeug angehört, resp. der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, in welchen das Fahrzeug übergeht, Anzeige gemacht werden.

§. 14.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Erhaltung der steueramtlichen Bezeichnung und des Verbots der Aenderung oder Abnahme derselben durch Privat Personen, bewendet es bei den dieserhalb erlassenen Bestimmungen.

§. 15.

Auch die polizeiliche Bezeichnung, mit welcher ein Fahrzeug versehen ist, darf nicht weggenommen oder verändert werden, vielmehr ist der Eigenthümer des Schiffs gehalten, die polizeiliche Bezeichnung, wenn sie durch Witterung oder andere Umstände undeutlich geworden ist, oder sonst gelitten hat, sofort auf seine Kosten erneuern zu lassen.

§. 16.

Nicht minder ist es verboten, die steueramtliche oder polizeiliche Bezeichnung durch Vorhängen oder Vorstellen von Gegenständen zu verdecken.

§. 17.

Die Nichtbefolgung oder Uebertretung der Vorschriften der §§. 1. 8. bis 10. 12. 13. 15. 16. wird mit einer Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft, welche durch die Orts-Polizeibehörden mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung festzusetzen ist. Berlin, den 21sten Mai 1842.

Der Finanz-Minister.

V. Bodelschwingh.

Indem wir das vorstehende Reglement zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir die Schiffs-Eigenthümer noch besonders darauf aufmerksam, daß vom 1sten März 1843 an alle den Vorschriften desselben unterliegende Fahrzeuge bei Vermeidung der geordneten Strafen mit der polizeilichen Bezeichnung versehen sein sollen, und weisen dieselben daher an, spätestens bis zum 15ten Dezember d. J. bei der Polizeibehörde ihres Wohnortes die nöthigen Anträge und Anzeigen zu machen.

Zugleich machen wir mit Bezug auf den §. 4. des Reglements bekannt, daß das Register über die polizeilich bezeichneten Schiffs-Gefäße vorläufig

Bei uns geführt werden wird und daß daher die örtlichen Polizeibehörden die vorgeschriebenen Anzeigen über die zu bezeichnenden und schon bezeichneten Fahrzeuge an uns zu richten haben.

Schließlich verpflichten wir die betreffenden Polizeibehörden, die in dem Reglement enthaltenen Bestimmungen den in ihrem Geschäftsbereich wohnenden Schiffsseigentümern speciell bekannt zu machen und auf die Befolgung derselben überall zu halten.

Marienwerder, den 1sten Juli 1842.

Königlich Preussische Regierung.

IV. Da das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei diese Benennung nur zur Unterscheidung von dem früher daneben bestandenen Abtöniglichen Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe erhalten hat, so soll dasselbe, nach der Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs, künftig in allen amtlichen Verhandlungen wiederum ohne Beisatz:

Ministerium des Innern

genannt werden.

Marienwerder, den 6ten Juli 1842.

Königlich Preussische Regierung.

Militair-Ersatz-Angelegenheiten betreffend.

V. Die gesetzliche Vorschrift, wonach weder Verheirathung noch die Uebernahme eines Grundstücks von noch lebenden Eltern oder Verwandten, noch auch die Erwerbung eines Grundstücks durch Kauf oder Heirath von Ableistung der Militair-Pflicht entbindet, bringen wir in Bezug auf unsere diesfällige Amtsblatt-Bekanntmachung vom 10ten August 1840 hierdurch wiederholt in Erinnerung, indem wir zugleich alle Militairpflichtigen warnen, vor Ableistung ihrer Militairpflicht jene Verhältnisse einzugehen, wenn sie nicht gewärtigen wollen, ohne Rücksicht hierauf, und auf die damit für sie etwa verknüpften nachtheiligen Folgen zum Militairdienst eingezogen zu werden.

Gleichzeitig werden auch sämmtliche Herrn Geistliche wiederholt aufgefordert, die zur Schließung einer Ehe bei ihnen sich meldenden Militairpflichtigen auf obige Bestimmung noch besonders aufmerksam zu machen, und das kirchliche Aufgebot nicht eher zu veranlassen, als bis das vorgeschriebene Verwarnungs-Protokoll aufgenommen, oder von dem Militairpflichtigen eine Bescheinigung des betreffenden Kreis-Landraths über die seinerseits erfolgte Verwarnung beigebracht worden ist.

Marienwerder, den 4ten Juli 1842.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

In Sachau

Vl. In Suchau, Schwiezer Kreises, ist die Maulsenche unter dem Rindvieh ausgebrochen, weshalb diese Droschast gegen den geschwädigen Verkeche mit Rindvieh, Rauchsutter und Dünger gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 2ten Juli 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Dem bisherigen Maurergesellen Heinrich Borowski ist nach abgelegter Prüfung, das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Verriebe des Maurerhandwerks als Meister erteilt worden und wird derselbe seinen Wohnsitz in Pöbau nehmen.

Marienwerder, den 2ten Juli 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. In Gemäßheit der §. §. 7. und 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-, Versicherungs-, Wesen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die bisher von der Handlung Mich. Dudeck Success. zu Thorn geführte Agentur der Nacherer und Münchener Feuer-, Versicherungs-, Gesellschaft dem dortigen Kaufmann Heint. Hülsen übertragen und letzterer als Agent bestätigt worden ist.

Marienwerder, den 5ten Juli 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. In Gemäßheit der §. §. 7. und 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-, Feuer-, Versicherungs-, Wesen wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Kaufmann D. G. Kittlaus zu Thorn als Agent für die englische Feuer-, Versicherungs-, Gesellschaft „Sun Fire Office“ bestätigt worden ist.

Marienwerder, den 5ten Juli 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

X. In dem hiesigen Amtsdorfe Strehin hat sich seit dem 15ten März d. J. der Schuhmachergesell Johann Friedrich Lay aufg.halten, welcher sich jedoch in der Nacht vom 26ten zum 27ten d. M. heimlich entfernt, vorher aber dem Schneiderburschen Friedrich Bonin einen grün lichenen Rock,

dessen Schöße mit grünem Zeug, die Ärmel sowie der Rücken aber mit weißem Parchem gefüttert und woran schwarze Hornknöpfe befindlich sind, ingleichen ein roth baumwollenes Schnupstuch und ein Paar weiße lederne Handschuhe entwender und mitgenommen.

Alle Wohlthätliche Polizei: Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den 20. Tag sorgfältig zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle dem nächsten betreffenden Verichte zur Untersuchung und Bestrafung wegen des begangenen Diebstahls zu übergeben.

Schlochau, den 28sten Juni 1842.

Königliches Domainen, Rent, Amt.

S i g n a l e m e n t.

Geburtsort — Kummelsburg, Vaterland — Pommern, gewöhnlicher Aufenthaltsort — unbestimmt, Alter — 44 Jahr, Confession — evangelisch, Gewerbe — Schuhmacher, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — hoch, Augenbraunen — schwarz, Nase und Mund — proportionirter, Haare — schwarzer Beckenbart, Kinn — rund, besondere Kennzeichen — stark pockennarbig, und befindet sich auf einem der Arme der Diamantnag und eine Jahreszahl tätowirt.

XI. Die unten näher bezeichnete separirte Zobel, Hayne gebohrne Löwenthal ist vor uns wegen Diebstahls zur Kriminal-Untersuchung gezogen worden, ohne daß sie bis jetzt hat ermittelt werden können. Sämmtliche Civil, und Militär: Behörden werden ergebenst ersucht, auf diese Person zu achten, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und uns gegen Erstattung der Auslagen zu übersenden.

Schlawa, den 2ten Juli 1842.

Das Patrimonial, Gericht Crangen.

S i g n a l e m e n t.

Gewöhnlicher Aufenthaltsort — Bärwalde in Pommern, Alter — zwischen 30 bis 40 Jahr, Größe — 4 Fuß einige Zoll, Haare — blond, Gesichtsfarbe — schwarzbraun, Gestalt — corpulent, Glaube — jüdisch.

XII. Der nachfolgend näher signalisirte Schiffslenecht Jakob Huchra ist der That beschuldig und dringend verdächtig, seinem Schiffsherrn, den Michael Gadjick von hier 22 Rthlr. in $\frac{1}{2}$ Stücke und die unten näher bezeichneten

Ausgangsstraße hessland zu haben und hat sich vor Einleitung der Untersuchung heiliglich verpflichtet, anzufragen.

Stammliche Civil- und Militärbehörden werden ergebens ersucht, auf denfelben Nach zu haben, ihn im Vernehmungsfalle zu verhaften und unter sicherer Geleit an uns abzuliefern.

Neuenburg, den 27ten Juni 1842.

Gestohlene Sachen: Ein alter kaffeebrauner Tuchrock, eine weiße Digne Weste, ein Paar graue Manquiu-Hosen mit rothem Streif, eine rotte Wäsche, ein schwarzes Deck, ein Paar Beuten, Schuh.

Signalment.

Alter — 20 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — breit, Mund — gewöhnlich, Kinn — spitz, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Sprache — deutsch und polnisch.

Beleibung: Blaue Leinwand mit verguldeten Knöpfen, leinene Hosen.

XIII. Die nachfolgend näher bezeichnete Theresia Panzerl, geborne Grabske, welche des Verbrechens des Diebstahls angeklagt worden, ist am 6ten Juli d. J. aus dem hiesigen Gefängnis entwichen und soll auf das schnellste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte der Entwichenen Kenntnis hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei ihres Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensdarmen werden ersucht, auf die Entweichene genau Acht zu haben und dieselbe im Vernehmungsfalle unter sicherer Geleit nach Marienwerder an das dortige Inquisitoriat gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abzuliefern zu lassen.

Neuenburg, den 6ten Juli 1842.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Signalment.

Alter — 47 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Arbeitsfrau, Sprache — polnisch und etwas deutsch, Geburtsort — Polnisch Wangerau

bei Graudenz, früherer Aufenthaltsort — Sgmilla bei Culm, Haare —
braun, Stirn — niedrig, Augenbraunen — braun; Augen — grau, Nase
und Mund — gewöhnlich, Zähne — 10 Stück fehlen, Rinn — sp h, Ge-
sichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein und unter-
seht, Füsse — gesund.

Bekleidung: Ein blau luttuner Rock, eine bunt gestreifte luttune
Jacke, blau leinene Schürze, weiße Pique-Mütze, braun luttunes Haieruch,
weiß leinenes Hemde, schwarz luttunes großes Tuch mit gelben Blumen.

Patent-Be- XIV. Dem Fabrikanten S. Weigert zu Berlin ist unter dem 24ten Juni
villigungen. 1842 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte Vorrichtung
zur Eintragung der Ruten in Wespel- und Plüsch-Gewebe
auf Sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der
Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann Peter Morbotter zu Blindingshausen, im Kreise
Rennep, ist unter dem 23ten Juni 1842 ein Patent

auf die alleinige Anfertigung einer, durch Beschreibung und Mo-
dell dargestellten, mit einem für neu und eigenthümlich anerkannten
Hieb versehenen Vorfeile
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der
Monarchie ertheilt worden.

Dem Samuel Lilley zu Aachen ist unter dem 17ten Juni 1842
ein Patent

auf zwei, an der unterm 28sten Mat 1841, patentirten Maschine
zum Nichten und Spinnen der Näh- und Strecknadeln angebrachte,
in Verbindung mit dieser Maschine für neu und eigenthümlich er-
achtete Vorrichtungen zum Führen und zum Glätten der Nadeln,
auf die Dauer des Patents vom 28sten Mat 1841, mithin bis zum 28sten
Mat 1847, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.